



Schutz- und Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Schach

Schachclub Peiting
Stand: 25.09.2020

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Für die Durchführung des Spielbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 348, 533 und 535
Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(6. BayIfSMV)
vom 19.06.2020 in der Fassung vom 22.09.2020
- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 534
Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport
vom 18.09.2020

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor.

2. Schutz- und Hygienekonzept Trainings- und Wettkampfbetrieb

1) Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

- a. Das Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb wird allen Mitgliedern durch schriftliche Kommunikation (ggf. per E-Mail) bekannt gegeben. Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.
- b. Mitglieder oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, erhalten eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c. Die Teilnahme am Training oder Wettkampf wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Teilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse enthält. Bei Vereinsmitgliedern, deren Daten bereits erfasst sind, genügt eine namentliche Nennung.

Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

- d. Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist der **1. Vorsitzende des Schachclub Peiting, Herr Armin Söll, Tel. 08861 66082**

2) Zulassung von Personen zum Trainings- oder Wettkampfbetrieb

- a. Mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Sicherheits- und Hygieneregeln dürfen im **Großen Saal nicht mehr als 29 Personen, im Korbiniansstüberl nicht mehr als 10 Personen, im Kolpingzimmer nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig** anwesend sein.
- b. Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- c. Sofern der Spielbetrieb in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben.
- d. Es dürfen nur Personen das Jugendheim bzw. die Gaststätte betreten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Keine Symptome einer SARS-CoV - Infektion (z.B. Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl)
 - In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- e. Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Jugendheim oder die Gaststätte zu verlassen.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten / Lüftungskonzept

- a. Im Training oder Wettkampf werden mindestens alle 120 Minuten die Schach-Partien unterbrochen und der Raum gelüftet, so dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist.
- b. Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern und Personal werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. In den sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden.
- c. Sofern der Spielbetrieb in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Persönliche Hygienemaßnahmen und Mindestabstandsregeln

- a. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- b. Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Spieler im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).
- c. Es ist sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer am Spielbetrieb vor Beginn des Spiels, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- d. Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Spielern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5m besteht.
- e. Der Mindestabstand von 1,5m muss von Spielern, die am gleichen Brett spielen oder analysieren, nicht mehr eingehalten werden, der Abstand sollte aber möglichst groß sein.
- f. Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Verpflegung sowie Getränke

Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

6) Nichteinhaltung der Vorschriften

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

7) Zuschauer und Gäste

- a. Zuschauer und Gäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- b. Die Bildung von Gruppen ist nicht gestattet.
- c. Schlangenbildung beim Zutritt zum Spiellokal oder Traubenbildung im Eingangsbereich (z.B. in Raucherpausen etc.) sind zu vermeiden.
- d. Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

Peiting, 25.09.2020

Ort, Datum

Armi Söu

Unterschrift 1. Vorsitzender